jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 49c FinStrG

FinStrG - Finanzstrafgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1)Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich eine Pflicht nach den Bestimmungen des 2. Teils des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPfG), BGBl. Nr. 91/2019, dadurch verletzt, dass
   1. 1.eine Meldung nicht oder nicht vollständig erstattet wird, oder
   2. 2.die Meldepflicht nicht fristgerecht erfüllt wird, oder
   3. 3.unrichtige Informationen (§§ 16 und 17 EU-MPfG) gemeldet werden, oder
   4. 4.den Pflichten nach § 11 EU-MPfG nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
2. (2)Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro geahndet.
3. (3)Wer die Tat nach Abs. 1 grob fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen.
4. (4)§ 29 ist nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at